

## **Atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV Hochlastzeitfenster 2020 der Stadtwerke Gengenbach**

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf.

Basierend auf den Vorgaben der Festlegung (BK4-13-739) der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen und den Daten des Referenzzeitraums September 2018 - August 2019, ergeben sich folgende Hochlastzeitfenster 2020:

Spannungsebene der Entnahme // Jahreszeit	Frühling	Sommer	Herbst	Winter
Mittelspannung	-	-		08:00 - 08:45 09:15 - 12:45 13:00 - 15:45 17:45 - 18:15
Umspannebene MS/NS	-	-	08:15 – 09:15	
Niederspannung	11:00 – 13:00	-	08:30 - 10:00 10:45 - 11:45 12:15 - 13:45 14:30 - 15:45 17:00 - 18:00	08:00 - 10:00 10:45 - 13:45 14:30 - 16:00 16:30 - 19:00

Die Jahreszeiten sind folgendermaßen definiert:

Frühling:                01. März – 31. Mai  
 Sommer:              01. Juni – 31. August  
 Herbst:                 01. September – 30. November  
 Winter:                 01. Dezember – 28./29. Februar

Die Gültigkeit der Hochlastzeitfenster erstreckt sich ausschließlich auf Werktage. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Zu Inanspruchnahme eines „Sonderentgeltes“ müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Wir verweisen auf die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 11. Dezember 2013 (BK4-13-739).